

Sitzung vom 2. April 2014

**419. Anfrage (Beitragszahlungen des Kantons
zugunsten der Biodiversität)**

Die Kantonsräte Robert Brunner, Steinmaur, und Andreas Wolf, Dietikon, haben am 13. Januar 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) regelt in Art. 18c die Stellung von Grundeigentümern und Bewirtschaftern. Dabei wird in Abs. 2 der Anspruch auf eine angemessene Abgeltung festgelegt, wenn im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung eingeschränkt wird oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbracht wird. In der Antwort auf die Anfrage 329/2010 führte der Regierungsrat aus, dass von den 23,6 Mio. Franken für den Naturschutz zur Verfügung stehenden Budgetbeträgen rund 11 Mio. Franken pro Jahr in Form von Beiträgen an Landwirtinnen und Landwirte ausbezahlt wurden sowie zusätzlich im Rahmen der Direktzahlungen für ökologische Ausgleichsflächen rund 12 Mio. Franken pro Jahr.

Die Revision der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV), der Flachmoorverordnung Art. 11 Abs. 3, der Trockenwiesenverordnung Art. 14. Abs. 3 und der Verordnung über den Schutz von Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung Art. 14 Abs. 3 bewirken Änderungen im Bereich der Finanzierung und der Regulierung. Mit dem Budget 2014 wurde zudem eine erhebliche Kürzung in der Leistungsgruppe 8910 beschlossen.

1. Trifft es zu, dass die in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 329/2010 genannten Beträge zugunsten der Landwirtinnen und Landwirte auch für die Jahre 2010–2013 gleich geblieben sind?
2. Trifft es zu, dass bisher jährlich zulasten des Kantons ca. 0,5 Mio. Franken Vernetzungsbeiträge im Rahmen der Oekoqualitätsverordnung (OeQV) ausbezahlt wurden? Welche voraussichtliche Kostenfolge hat der neue Art. 61 Abs. 2 der DZV für den Kanton? In welcher Leistungsgruppe wird die Veränderung budgetiert?
3. Trifft es zu, dass zulasten des Kantons jährlich ca. 0,6 Mio. Franken für Qualitätszahlungen im Rahmen der OeQV ausbezahlt wurden? Welche voraussichtliche finanzielle Entlastung des Kantons erfolgt durch die Abschaffung von Art. 7 Abs. 1 OeQV? In welcher Leistungsgruppe wird die Veränderung budgetiert?

4. Trifft es zu, dass Bewirtschaftungsverträge für Naturschutzflächen bei der Beanspruchung von Direktzahlungen im Rahmen der DZV dem Pachtland und Eigenland von Landwirtinnen und Landwirten gleichgestellt sind?
5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die kantonale Verordnung über Beitragsleistungen für Naturschutzleistungen LS 702.25 umgehend an die neue DZV und die anderen revidierten Verordnungen anzupassen ist? Auf welchen Zeitpunkt ist die Revision geplant?
6. In welchem Umfang können die gemäss Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 329/2010 genannten 11 Mio. Franken Beiträge an Landwirtinnen und Landwirte zulasten des Kantons reduziert werden, aufgrund der veränderten Beitragszahlungen aus der DZV und des Kürzungsbeschlusses in der Leistungsgruppe 8910, ohne das Prinzip der Angemessenheit gemäss Art. 18c) NHG zu verletzen? Dabei sind auch Beiträge nach Anhang 7 DZV 1.1., 1.2., 1.3., 2.1., 2.2., 3.1., 3.2. und 4. einzubeziehen.
7. In welchen Leistungsgruppen werden die Vergütungen des Bundes für Programmvereinbarungen gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a–d Waldgesetz (WaG) und Art. 13 Abs. 1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verbucht?
8. Wie wird sichergestellt, dass die unter Frage 7 genannten Programmvereinbarungen auch unter den Kürzungsbeschlüssen im Budget 2014 eingehalten werden? Wie weit führen diese Programmvereinbarungen zu gebundenen Kosten?
9. Wie viele der in der Leistungsgruppe 8800 unter L4 aufgezählten Bewirtschafter von Naturschutzflächen sind beitragsberechtigt gemäss Art. 3 DZV? Welcher Anteil an den Flächen gemäss Art. 15 DZV wird von gemäss Art. 3 DZV beitragsberechtigten Bewirtschaftern gepflegt? Welcher Anteil wird vom Kanton, Gemeinden oder anderen bewirtschaftet?
10. Wie hoch war die Gesamtsumme der aus dem Lotteriefonds gewährten Beiträge für Naturschutzprojekte in den Jahren 2012 und 2013?
11. Welche Beiträge aus der Leistungsgruppe 8800 und 8910 wurden 2010 bis 2013 zur Aufwertung von Schutzgebieten (zum Beispiel Bekämpfung von Neobiota, Entbuschung, gezielte Artenförderung, Regeneration, ausserordentlicher Unterhalt) ausbezahlt?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Robert Brunner, Steinmaur, und Andreas Wolf, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 329/2010 betreffend Gesamtüberblick Naturschutzausgaben genannten Beiträge von 11 Mio. Franken an Landwirtinnen und Landwirte setzen sich zusammen aus rund 9,5 Mio. Franken Flächenbeiträgen für die jährliche Bewirtschaftung von Naturschutzgebieten und 1,5 Mio. Franken Entschädigungen für Unterhaltsarbeiten. 2010 bis 2013 erfolgte eine Steigerung der Flächenbeiträge von 9,5 auf 10,8 Mio. Franken vor allem aufgrund von Beiträgen für zusätzliche Vernetzungsflächen und für Qualitätszuschläge für Öko-Flächen sowie von zusätzlichen Beiträgen für Obstgärten.

Zu Frage 2:

Der bisherige Mitfinanzierungsanteil des Kantons von 20% an den Vernetzungsbeiträgen in den kantonalen Naturschutzgebieten und in den kantonalen Fördergebieten für den ökologischen Ausgleich beträgt Fr. 500 000 und wurde in der Leistungsgruppe Nr. 8910, Natur- und Heimatschutzfonds, verbucht. Mit dem neuen Art. 61 der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) wird der Mitfinanzierungsanteil auf 10% gesenkt. Dies ergibt in der Leistungsgruppe Nr. 8910 eine Einsparung von Fr. 250 000.

Zu Frage 3:

Der bisherige Mitfinanzierungsanteil des Kantons von 20% der Qualitätszuschläge in den kantonalen Naturschutzgebieten und in den kantonalen Fördergebieten für den ökologischen Ausgleich beträgt Fr. 755 000 und wurde in der Leistungsgruppe Nr. 8910 verbucht. Mit Art. 59 DZV, der Art. 7 der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV, SR 910.14) ersetzt, entfällt die Mitfinanzierung der Qualitätszuschläge in den Fällen, in denen die Qualitätsanforderungen des Bundes erfüllt sind. Zudem wird ab 2016 eine zusätzliche Qualitätsstufe für Schutzobjekte von nationaler Bedeutung eingeführt. Die (vorgesehene) Gleichbehandlung der kantonalen Naturschutzflächen mit den nationalen Flächen ergibt Mehrkosten. Weiter entstehen Zusatzaufwendungen durch die Kompensation des Qualitätszuschlages für kantonale Naturschutzflächen, wenn die Bundesanforderungen nicht erfüllt sind. Eine Entlastung von Fr. 380 000 ergibt sich durch den Wegfall der Restfinanzierung bei Ökoflächen ausserhalb von überkommunalen Naturschutzgebieten.

Zu Frage 4:

Der Grossteil der Naturschutzflächen wird von direktzahlungsberechtigten Landwirtinnen und Landwirten bewirtschaftet (87%, vgl. Beantwortung der Frage 9). Diese Flächen (Pacht- oder Eigenland) sind Bestandteil der landwirtschaftlichen Betriebe.

Zu Frage 5:

Die kantonale Verordnung über die Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen vom 3. April 2002 (LS 702.25) muss zwingend an die neue DZV angepasst werden. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gang.

Zu Frage 6:

Bei der Anpassung der kantonalen Bewirtschaftungsbeitragsverordnung werden die Beitragshöhen der DZV berücksichtigt. Allfällige zusätzliche kantonale Anforderungen werden angemessen abgegolten. Aufgrund von Hochrechnungen gestützt auf die vorgesehenen Regelungen in der neuen Bewirtschaftungsbeitragsverordnung ist im Rechnungsjahr 2014 mit einer Einsparung von rund Fr. 300 000 zu rechnen.

Zu Frage 7:

Die Vergütungen des Bundes für die Programmvereinbarung gemäss Waldgesetz (SR 921.0) werden in der Leistungsgruppe Nr. 8800, Amt für Landschaft und Natur, jene für die Programmvereinbarung gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (SR 451) in der Leistungsgruppe Nr. 8910, Natur- und Heimatschutzfonds, verbucht. Ein Teil der Biodiversitätsgelder der Programmvereinbarung gemäss WaG, Fr. 150 000, wird von der Leistungsgruppe Nr. 8800 in die Leistungsgruppe Nr. 8910 umgebucht.

Zu Frage 8:

Die Programmvereinbarungen mit dem Bund werden über vier Jahre abgeschlossen. Die gegenwärtige Vereinbarung umfasst die Jahre 2012 bis 2015. Im Rahmen der Programmverhandlungen konnte der Bund aufgrund nicht ausreichender Mittel nicht alle der vom Kanton angebotenen Leistungen in die Vereinbarung aufnehmen. Soweit zurzeit absehbar ist, kann der Kanton die vereinbarten Leistungen trotz der Kürzung des Budgets 2014 erbringen. Eine definitive Aussage ist aber erst möglich, wenn das Budget 2015 beschlossen und damit die mögliche Leistungserbringung über die ganzen vier Jahre klar ist.

Zu Frage 9:

Von den unter dem Leistungsindikator 4 genannten Bewirtschaftern von Naturschutzflächen sind 1359 direktzahlungsberechtigte Landwirtinnen und Landwirte. Sie bewirtschaften 87% der Naturschutzflächen. Die restlichen 13% werden vom Kanton, von Gemeinden und Privaten bewirtschaftet.

Zu Frage 10:

2012 wurden aus dem Lotteriefonds Fr. 225 000 zugunsten der Schweizerischen Stiftung für Vogelschutzgebiete für Aufwertungs- und Pflegemassnahmen in Wäldern im Tössbergland sowie Fr. 356 000 zugunsten des Vereins Schmetterlingsförderung für verschiedene Aufwertungsarbeiten im Kanton Zürich gewährt. 2013 wurden an die Zürcherische Botanische Gesellschaft Fr. 500 000 für eine Grundlagenenerhebung zur Flora des Kantons Zürich ausbezahlt.

Zu Frage 11:

Unterhalt und Aufwertung von Schutzgebieten können nicht immer genau voneinander abgegrenzt werden. So dient die Bekämpfung von Neophyten in vielen Fällen der Werterhaltung, ist also keine Aufwertung. Auch kann in vielen Fällen mit gezielten Artenschutzmassnahmen lediglich der Bestand gefährdeter Arten erreicht werden. Für eigentliche Aufwertungsmassnahmen im Sinne einer Steigerung des ökologischen Wertes wurden 2010 bis 2013 durchschnittlich rund 2,3 Mio. Franken aufgewendet. Bestandteile davon waren im Jahr 2010 zusätzliche Bundesbeiträge im Umfang von rund 1 Mio. Franken aus dem Konjunkturprogramm und ab 2011 zusätzliche kantonale Mittel aufgrund des dringlichen Postulats KR-Nr. 192/2010 betreffend Artenförderungsmassnahmen im Naturschutz (Vorlage 4831).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi